

Definitionen Zivilrecht

Bearbeitet von
Dr. Jan Stefan Lüdde

6., neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. 232 S. Klappenbroschur

ISBN 978 3 86752 547 3

Format (B x L): 14,8 x 10,5 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Zivilrecht

2017

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**

AS-Online: www.alpmann-schmidt.de
 beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Dr. Lüdde, Jan Stefan

Zivilrecht

6., neu bearbeitete Auflage 2017

ISBN: 978-3-86752-547-3

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Definitionen,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zu widerhandlung wird Strafantrag gestellt.



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Endgültige willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr. Eine empfangsbedürftige ⇒ Willenserklärung ist nach h.M. abgegeben, wenn sie mit Willen des Erklärenden in den Verkehr gelangt ist und der Erklärende damit rechnen konnte und gerechnet hat, dass sie den richtigen Empfänger erreichen werde. Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende seinen rechtsgeschäftlichen Willen so geäußert hat, dass an der Endgültigkeit dieser Äußerung kein Zweifel bestehen kann.

Eine ⇒ Willenserklärung wurde vom Erklärenden nicht abgegeben (⇒ Abgabe), der Erklärende hat das Inverkehrbringen aber zu vertreten. Nach h.M. wird auch eine solche Willenserklärung „als abgegeben“ angesehen. Sie ist (schadensersatzpflichtig, § 122) anfechtbar analog § 119 I Var. 1.

Unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes ohne oder gegen den Willen des unmittelbaren Besitzers. Insbesondere Diebstahl und Verlieren der Sache.

Sämtliche ⇒ Verwandte in absteigender Linie, also Kinder, Enkel, Urenkel.

Abgabe (einer Willenserklärung)

[§ 130]



Abhandengekommene Willenserklärung

[§ 130]

Abhandenkommen

[§ 935 I]



Abkömmlinge

[§ 1589]

**Ablaufhemmung
(der Verjährung)**
[§§ 203 S. 2, 210 f.]

Hinderungsgrund für den Eintritt der ⇒ Verjährung. Die angehaltene Verjährungsfrist läuft weiter, wobei ein bestimmter Mindestzeitraum bis zum Fristende nicht unterschritten wird. Beachte den Unterschied zu ⇒ Hemmung und ⇒ Neubeginn der Verjährung.

Ablieferung
[§§ 815 ff. ZPO]

⇒ Übereignung einer durch den Gerichtsvollzieher öffentlich versteigerten Sache an den Ersteigerer durch Hoheitsakt (nicht: Rechtsgeschäft).

Abmahnung
[z.B. §§ 281 III, 323 III]

An Stelle der Fristsetzung nach §§ 281 I, 283 I tretende Erklärung des Gläubigers, durch welche er dem Vertragspartner verdeutlicht, dass ein vertragswidriges Verhalten nicht hingenommen wird.

Abnahme
[§ 640 I]
★

Körperliche Entgegennahme des Werkes, verbunden mit der Anerkennung als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung. Wird u.U. ersetzt durch die Vollendung des Werkes (§ 646) oder das pflichtwidrige Unterlassen der Abnahme (§ 640 I 3; ab dem 01.01.2018: § 640 II).

Absolute Verfügungsbeschränkung

Einschränkung der Verfügungsbefugnis im Interesse der Allgemeinheit (und nicht nur zum Schutz bestimmter Personen), welche

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

den ⇒ gutgläubigen Erwerb des betreffenden Gegenstands ausschließt, z.B. § 81 I 1 InsO.

Aus den Umständen des ⇒ Fixgeschäfts ergibt sich, dass die Leistung nur zu der vereinbarten Zeit für den Schuldner sinnvoll ist, z.B. die Lieferung einer Hochzeitstorte. Nach Zeitablauf tritt daher ⇒ Unmöglichkeit ein.

Gegen jedermann wirkendes Recht eines Rechtssubjekts.

Siehe ⇒ Veräußerungsverbot

Recht auf bevorzugte Befriedigung aus Gegenstand, der zur Insolvenzmasse gehört (abzugrenzen von der ⇒ Aussonderung).

(lat.) „Von der Wirklichkeit abgetrennt“: begrifflich verallgemeinert

Synonym für ⇒ konstitutives Schuldanerkenntnis

Absolutes Fixgeschäft

[§ 275 I]



Absolutes Recht



**Absolutes
Veräußerungsverbot**

Absonderung

[§§ 49–52 InsO]

Abstrakt

**Abstraktes
Schuldanerkenntnis**

Abtretung
[§ 398 S. 1]



Abstrakter Verfügungsvertrag, durch den der Gläubiger einer Forderung (Zedent) diese auf seinen Vertragspartner (Zessionar) überträgt. Der Zessionar kann sodann die Forderung unmittelbar gegenüber dem Schuldner geltend machen.

accidentalia negotii

Vgl. ⇒ *essentialia negotii*

actio pro socio

(lat.) „Klage für die Gesellschaft“: Geltendmachung eines Rechts, das allen Gesellschaftern als Gesamthandsgemeinschaft (⇒ Gesamthandsberechtigung) gegen einen anderen Gesellschafter zu steht, durch einen Gesellschafter in eigenem Namen auf Leistung an die Gesamthand.

Adäquanz



(lat.) „adäquat = angemessen, entsprechend“: Ein Ereignis ist adäquate Ursache eines anderen Ereignisses, wenn dieses nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt.

Aktiengesellschaft (AG)



⇒ Kapitalgesellschaft, geregelt im AktG, ausgerichtet auf viele Gesellschafter, die nur zu Anlagezwecken beteiligt sind.

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Abhängigkeit eines Rechts von einem anderen Recht derart, dass Entstehung, Bestand, Untergang und Übergang des einen Rechts von dem anderen abhängig sind, z.B. ⇒ Bürgschaft (vgl. § 767 I 1).

(lat.) „aliud = etwas anderes“: Die gelieferte Sache stammt entweder (bei der ⇒ Gattungsschuld) aus einer anderen Gattung oder aber sie ist (bei der ⇒ Stückschuld) nicht die vereinbarte Sache.

Für eine ⇒ Vielzahl von Verträgen ⇒ vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.

Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Geschützt sind natürliche Personen, auch über den Tod hinaus (postmortaler Persönlichkeitsschutz). Juristische Personen und Personengesellschaften genießen Schutz, wenn ihr sozialer Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenbereich betroffen wird. Wird als ⇒ sonstiges Recht i.S.d. § 823 I (auch i.V.m. § 1004) geschützt. Vgl. ⇒ Rahmenrecht.

Akzessorietät



Aliudlieferung

[§§ 434 III Var. 1,
633 II 3 Var. 1]

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

[§ 305 I 1]

Allgemeines
Persönlichkeitsrecht

[Art. 1 I, Art. 2 I GG]



**Allgemein-Verbraucher-
darlehensvertrag**

[§ 491 II]

⇒ Verbraucherdarlehensvertrag

Alternativtäterschaft

[§ 830 I 2]

Schadensersatzhaftung aller potenziellen Schädiger. Voraussetzungen: Bei jedem Schädiger muss der anspruchsgrundende Tatbestand bis auf das Erfordernis der Kausalität für den konkret eingetretenen Schaden erfüllt sein, die Rechtsgutverletzung ist definitiv von einem der Schädiger herbeigeführt worden, es ist nicht feststellbar, wer von den Schädigern die Rechtsgutverletzung verursacht hat und keiner der Schädiger kann einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund vorbringen.

Analogie



Anwendung der Rechtsfolgen einer Norm (Gesetzesanalogie) oder des einer Reihe von Regelungen gemeinsamen Grundprinzips (Rechtsanalogie) auf einen von ihnen Voraussetzungen nicht mehr erfassten Fall. Voraussetzungen: Bestehen einer planwidrigen Regelungslücke und Vergleichbarkeit der Sach- und Interessenlage des ungeregelten mit dem gesetzlich geregelten Fall. Gegenstück zur Analogie ist die ⇒ teleologische Reduktion.

Verschulden
[§§ 276, 823]



Subjektive Vorwerfbarkeit eines objektiv rechtswidrigen Verhaltens. Erfordert ⇒ Verschuldensfähigkeit. Verschuldensgrade sind ⇒ Vorsatz und ⇒ Fahrlässigkeit.

Verschuldensfähigkeit

Fähigkeit, haftungsrechtliche Konsequenzen seines Verhaltens zu tragen, s. auch ⇒ Deliktsfähigkeit. Einer ⇒ juristischen Person wird das Verschulden ihrer Organe gem. §§ 31, 89 zugerechnet.

Versendungskauf
[§§ 447, 474 V 2]



Kaufvertrag, bei dem der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Kaufsache an einen anderen Ort als den ⇒ Erfüllungsort versendet (sog. ⇒ Bestimmungsort). Beim Versendungskauf geht (in Abweichung von § 446) die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache bereits dann auf den Käufer über (⇒ Gefahrübergang), wenn der Verkäufer die Sache am Erfüllungsort an eine sorgfältig ausgewählte Transportperson übergeben hat und sich ein ⇒ typisches Transportrisiko verwirklicht. § 447 II enthält einen Schadensersatzanspruch des Käufers gegen den Verkäufer, der von Versendungsanweisungen abweicht. Beim ⇒ Verbrauchsgüterkauf findet § 447 II gemäß § 474 V 2 (ab 01.01.2018: § 475 III 2) keine Anwendung. § 447 I ist hingegen anwendbar, soweit nicht der Käufer den Spediteur ohne Beeinflus-

sung durch den Verkäufer beauftragt hat, § 447 IV (ab 01.01.2018: § 475 II)

⇒ Dissens, der von den Parteien im Zeitpunkt der Abgabe ihrer Willenserklärungen nicht bemerkt wurde und der sich auch durch ⇒ Auslegung der Erklärungen nicht beseitigen lässt. Folge: Grds. ist ein Vertrag nicht zustande gekommen. Ausnahme: Dissens betrifft nur einen Nebenpunkt des Vertrags und es ist anzunehmen, dass die Parteien den Vertrag im Übrigen auch ohne diese Regelung geschlossen hätten.

Fehler, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind. Relevant im Rahmen der ⇒ Rügeobligieheit.

Mit der Pfändung beweglicher Sachen oder der Beschlagnahme eines Grundstücks begründetes öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis, das durch § 136 I StGB geschützt ist. Zivilrechtlich begründet die Verstrickung zugunsten des Gläubigers ein relatives ⇒ Veräußerungsverbot.

Versteckter Dissens

[§ 155]

Versteckter Mangel

[§ 377 HGB]

Verstrickung



Vertrag

Mehrseitiges ⇒ Rechtsgeschäft, das durch miteinander korrespondierende ⇒ Willenserklärungen der Beteiligten zustande kommt und eine die Beteiligten rechtlich bindende Einigung enthält.

**Vertrag
mit Schutzwirkung
zugunsten Dritter**

⇒ Vertrag, in dessen Schutzbereich nicht unmittelbar beteiligte dritte Personen derart mit einbezogen sind, dass der Schuldner ihnen zwar nicht zur Primärleistung, aber zum ⇒ Schadensersatz aus § 280 I verpflichtet ist. Voraussetzungen: Leistungsnahe des Dritten (Bestimmungsgemäße und nicht zufällige Berührung mit der Hauptleistung), schutzwürdiges Interesse des Gläubigers am Schutz des Dritten, Erkennbarkeit für den Schuldner, Schutzbedürftigkeit des Dritten (zu verneinen, wenn der eigene vertragliche und gleichwertige Ansprüche hat).

**Vertrag
zugunsten Dritter**

[§ 328 I]



⇒ Vertrag, bei dem der ⇒ Schuldner (Versprechender) sich gegenüber dem ⇒ Gläubiger (Versprechensempfänger) verpflichtet, die vertragliche Leistung an einen Dritten zu erbringen. Beim echten Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 erlangt der Dritte daher einen eigenen ⇒ Anspruch auf die Leistung. Beim unechten Vertrag zugunsten Dritter besteht dieser Anspruch nicht, aber der Versprechensempfänger hat Dritten eine ⇒ Empfangsermächtigung erteilt.



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Echter ⇒ Vertrag zugunsten Dritter, bei dem der Dritte den Anspruch erst mit dem Tod des Versprechensempfängers erwirbt. Rechtsgrund für diesen Anspruch ist regelmäßig ein Schenkungsvertrag zwischen dem Versprechensempfänger und dem Dritten, der als Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht unter die Formvorschriften des § 2301 fällt. Ist der Schenkungsvertrag unwirksam, so kann der Versprechende den Anspruch vom Dritten kondizieren bzw. ihm die ⇒ Bereicherungseinrede entgegenhalten.

Schuldrechtlicher Vertrag, der zwar nicht im Schuldrecht BT normiert ist, aber durch Rechtsprechung und Literatur ausgestaltet wurde (z.B. Leasing).

Die Parteien haben sich bei Vertragsschluss nicht über eine bestimmte Beschaffenheit der Kaufsache, aber über eine bestimmte (besondere) Verwendung geeinigt haben. Die Einigung kann auch konkludent erfolgen, allerdings ist hier ein strenger Maßstab anzusetzen, damit der Tatbestand der Eignung zur ⇒ gewöhnlichen Verwendung einen Anwendungsbereich behält.

Recht aller Rechtssubjekte, grundsätzlich frei schuldrechtliche Verträge (auch: ⇒ atypische Verträge) abschließen zu können. Im

Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

[§§ 328, 331]



Vertrag, verkehrstypischer

Vertraglich voraus- gesetzte Verwendung

[§ 434 I 2 Nr. 1]



Vertragsfreiheit

[Art. 2 I GG, § 311 I]

Gegensatz dazu gilt für sachenrechtliche Verträge der ⇒ numerus clausus.

Vertrauensinteresse

Vertretbare Sachen

[§ 91]

Synonym für ⇒ negatives Interesse.

⇒ Bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

Vertretenmüssen

[§ 276 I, 278]



Der ⇒ Schuldner hat grundsätzlich sein ⇒ Verschulden (also ⇒ Vorsatz und ⇒ Fahrlässigkeit) zu vertreten. Strengere oder milde Maßstäbe können aber (konkludent) vereinbart sein, letztere insbesondere aufgrund einer ⇒ Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, welches grundsätzlich bei der ⇒ Gattungsschuld besteht. Der Schuldner hat ferner das Verschuldens seines ⇒ gesetzlichen Vertreters und seines ⇒ Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Das Vertretenmüssen ist insbesondere vermutete Voraussetzung für Ansprüche aus den §§ 280 ff., ⇒ Exkulpation ist aber möglich.

Vertreter

[§§ 164 ff.]

Derjenige, der eine eigene ⇒ Willenserklärung in fremdem Namen abgibt. Abzugrenzen anhand des äußeren Erscheinungsbildes vom ⇒ Boten.
